

Ordnung für die Zentrale Einrichtung für Wissenschaftliche Information

§ 1 Grundlagen

Die Zentrale Einrichtung für Wissenschaftliche Information (ZEWI) dient den Aufgaben der Fachhochschule durch Versorgung der Angehörigen der Hochschule mit wissenschaftlichen Informationen in Form von Literatur und Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnik. Sie ermöglicht der Öffentlichkeit Zugang zu wissenschaftlicher Information.

§ 2 Aufgaben

Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie:

- ihre Bestände zur Benutzung in dafür bestimmten Räumen zur Verfügung stellt,
- Teile ihrer Bestände zur Benutzung an anderer Stelle ausleiht,
- Reproduktionen aus eigenen oder von anderen Bibliotheken oder vergleichbaren Einrichtungen beschafften Werken ermöglicht, vermittelt oder herstellt,
- Auskünfte aus ihren Beständen und Informationsmitteln erteilt,
- Werke im Leihverkehr der Bibliotheken und vergleichbaren Einrichtungen beschafft und für den Leihverkehr zur Verfügung stellt,
- einen Katalog der vorhandenen Bestände führt und sich am Gemeinsamen Bibliotheksverbund beteiligt,
- über entsprechende Einrichtungen hochschulöffentlichen Zugang zum Word Wide Web bietet.

Die Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.

§ 3 Leitung

Die ZEWI wird von einer Person geleitet, die ein in Bezug auf die Aufgaben der ZEWI einschlägiges Hochschulstudium nachweist. Die Leitung ist Vorgesetzte der der ZEWI zugeordneten Mitarbeiter.

§ 4 Aufsicht

Die Aufsicht über die ZEWI wird von einem Mitglied des Präsidiums ausgeübt.

§ 5 Budget und Beauftragte der Fakultäten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben steht der ZEWI nach näherer Maßgabe der Entwicklungsplanung der Hochschule ein Budget zur Verfügung. Über die für die Pflege und Ergänzung des Bestandes vorgesehenen Mittel verfügt die ZEWI im Einvernehmen mit den Fakultäten. Die Fakultäten können aus ihren Budgets zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.
- (2) Die Fakultäten bestellen eine oder einen Beauftragten für die ZEWI. Die oder der Beauftragte ist verantwortlich für die Pflege des Bestandes (Neuerwerb und Aussonderung) und für die Verwendung des Budgetanteils der Fakultät im Budget der ZEWI. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Fakultätsrats.

§ 6 Beirat

Der Beirat für die ZEWI besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Fakultäten und dem für die ZEWI zuständigen Mitglied des Präsidiums. Der oder die Vorsitzende wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Leitung der ZEWI nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Beirat koordiniert die fakultätsübergreifenden Belange in Bezug auf die ZEWI und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen in Bezug auf die ZEWI zu hören.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.